

**Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten
oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über das Halten
von Haustieren in der Stadt Töging a. Inn**

(Lärmverordnung)

vom 27.11.2017

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS III S. 472), BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen Montag bis Samstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs.1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).
- (4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (5) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwettern oder Schneefall oder Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3 Haustierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigungen entstehen können.
- (3) Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere so zu halten, dass Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft ausgeschlossen sind. Insbesondere Fäkalien sind so zu lagern und zu beseitigen, dass keine Geruchsbelästigung entsteht.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 5 Zu widerhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 - 4 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. Haustiere entgegen den Verboten in § 3 hält.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Töging a. Inn, 27.11.2017

Stadt Töging a. Inn

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister